



RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

1

10. Jahrgang · Februar 1989

Berichte und Informationen des Deutschen Richterbundes Nordrhein-Westfalen



Fürsorglich?

Inhalt

Kommentar	Seite 2
Aus der Arbeit des Vorstandes	Seite 3
Landesvertreter-Versammlung	Seite 3
Versprechen aus NRW	Seite 4
Schreiben an den Justizminister	Seite 4
Richterräte-Tagung	Seite 6
Etikettenschwindel	Seite 6
Antwort des Justizministers	Seite 7
Richterwahlausschuß	Seite 8
Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit	Seite 9
StA-Kommission	Seite 9
Ihr Ansprechpartner in . . .	Seite 10
Aus der Finanzgerichtsbarkeit	Seite 11

ROBEN
DIREKT VOM HERSTELLER!

Einmalig!!!

13 verschiedene
Top-Stoffqualitäten in
feinster Maßarbeit.

Einzelanfertigung

Bitte Angebot mit
Stoffproben anfordern.



Seit 1890
F. W. Julius Asmann
☎ (0 23 51) 2 24 92
Postfach 1130 · 5880 Lüdenscheid

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:
Dr. Helga Engshuber (ÖStAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (StAin); Roswitha Müller-Piepenkötter
(RinLG); Michael Wadenpohl (RLG); Gisela Wohlgemuth
(RinOLG); Ralf Wolters (RLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-0,
Fernschreiber 8587180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 8 vom 1. Oktober 1987

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM.

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30.
Titelbild: Justizministerium Düsseldorf.

Nur im Paket!

Von Burkhard Treese

Um es an dieser Stelle ganz deutlich zu machen. Auch der Landesverband NW lehnt, wie der Bundesverband, eine Erhöhung der Streitwertgrenze ab. Nach wie vor bringt eine Streitwerterhöhung keine tatsächliche Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit. Kein Prozeß wird dadurch vermieden. Lediglich durch eine geänderte Form der Erledigung wird eine rechnerische Absenkung der Überbelastung erreicht.

Also, könnte man denken, beschränken wir uns auf die Abwehr einer Streitwerterhöhung. Und da sage ich nein. Das wäre zu kurzfristig. Hier muß weiter nachgedacht und weiter gefolgert werden.

Wenn denn unsere Argumente gegen eine Streitwerterhöhung von den Politikern beiseite gefegt werden sollten, was dann. Dann, ja dann, müssen „flankierende Maßnahmen“ greifen.

Doch was verbirgt sich dahinter? Kurz gesagt, Maßnahmen, die die Folgen einer Streitwerterhöhung überhaupt erträglich machen könnten. Es ist nicht erst seit heute bekannt und anerkannt, daß die Justiz unseres Landes überbelastet ist. Überbelastet ist insbesondere auch die Ziviljustiz. Die Forderung des Deutschen Richterbundes nach Neueinstellungen von Kolleginnen und Kollegen verpufft angesichts des Arguments der leeren Taschen unseres Landes. Da hilft auch nicht die zusätzliche Zahl von 24 Richtern und Staatsanwälten für das Jahr 1989. Aufgrund der unseligen Stellenbesetzungssperre werden diese erst am 1. Oktober 1989 ihren Dienst antreten.

Vorgerichtliche oder außergerichtliche Streitschlichtung wäre bei dieser Situation eine außerordentliche Hilfe, die Zahl der Streitigkeiten vor Gericht deutlich absinken zu lassen. Auch dies ist eine langjährige Forderung unseres Verbandes. Doch leider ist in dem Entwurf des Bundesjustizministers eines Rechtspflegevereinfachungsgesetzes nichts davon zu finden. Es scheint jedoch, als würde sich der Spruch: Steter Tropfen . . . bewahrheiten.

Der Weg, Rechtsanwältinnen die Möglichkeit einer titelschaffenden Streiterledigung einzuräumen, wird erfolgversprechend zur Zeit diskutiert. Hier darf nicht unterschätzt und ungeachtet bleiben, in welch hohem Rahmen bereits heute die Anwaltschaft Streitigkeiten ohne Hilfe des Gerichts schlichtet. Denken Sie nur daran, daß weit über 90% aller Verkehrsunfälle ohne Prozeß reguliert werden. Es ist wirtschaftlicher, in wenigen Wochen 2% Gebühren außergerichtlich zu verdienen, als 3% nach langen Monaten eines Prozesses. Dies um so mehr, wenn nicht angefallene Gerichtsgebühren in die Kalkulation einbezogen werden.

Da diese Möglichkeit der Entlastung der Ziviljustiz noch nicht absehbar ist, sind die Justizminister, voran der Justizminister unseres Landes, darauf gekommen „die anfallende Arbeit besser auf das vorhandene Personal zu verteilen“. Dies im Wege einer Streitwerterhöhung. Dabei ist der Kompromißantrag des Landes NW, die Streitwertgrenze auf 8000,— DM anzuheben, im Bundesrat mehrheitsfähig geworden, auch mit den Stimmen unionsgeführter Länder.

Die Berufungsgrenze soll auf 1500,— DM, der Beschwerdewert auf 200,— DM angehoben werden. Damit nicht genug, es wird weiter nach Wegen im politischen Raum gesucht, diese 8000,— DM noch in Richtung 10 000,— DM zu erhöhen.

Wenn denn Ziel einer Streitwerterhöhung nicht ist, fiskalische Einsparungsmöglichkeiten zu suchen, sondern kostenneutral zu bleiben, dann wird es höchste Zeit, die flankierenden Maßnahmen genauso intensiv in die Wege zu leiten wie die Initiativen zur Erhöhung des Streitwerts. Denn die Zahl der Beförderungsmöglichkeiten für die Richterschaft muß insgesamt erhalten werden.

Dazu müssen Initiativen unseres Landes her. Gesetzesvorschläge in diese Richtung sind mir nicht bekannt. Deshalb sind Sie im Wort, Herr Minister Dr. Krumsiek.

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Vorstoß aus Nordrhein-Westfalen

Im alljährlich vor Weihnachten stattfindenden „Pfefferkuchen-Termin“ im Justizministerium besprachen Justizminister Dr. Krumsiek, Staatssekretär Dr. Röwer und die Abteilungsleiter seines Hauses in einer offen geführten Diskussion am 12. 12. 1988 mit dem Geschäftsführenden Vorstand die anstehenden Justizprobleme.

Dr. Krumsiek berichtete von 92 neuen Stellen im Justizbereich im Haushalt 1989, von denen allerdings 70 in den Strafvollzug gehen. Die ordentliche Gerichtsbarkeit bekommt 16 Richter und 8 Staatsanwälte zusätzlich, wobei ein Teil der Stellen wiederum durch Umwandlung geschaffen wird. Im Jahre 1988 wurden 101 Richter neu eingestellt, dabei liegt der Frauenanteil bei 28%. Mit ähnlicher Zahl von Neueinstellungen ist auch 1989 zu rechnen. Das Ende der Besetzungssperre wird von der SPD für 1990 vorgesehen.

Zum Thema Arbeitszeitverkürzung verwies der JM auf einen Berichtsauftrag der SPD-Landtagsfraktion. Eine Personalvermehrung sei — wie bei der Reduzierung der Arbeitszeit von der 42- auf die 40-Stunden-Woche und der Einarbeitung dieser Reduzierung in den damaligen Pensenschlüssel — nicht zu erwarten.

Dr. Krumsiek erläuterte dann den Kommissionsbericht zur „Entlastung der Rechtspflege“ (vgl. auch RiStA 5/88, S. 4). Die Streitwertverschiebung auf 6000,— DM nach dem derzeitigen Diskussionsstand hielt er für zu gering. Es müßten allerdings flankierende Maßnahmen getroffen werden zur Absicherung des Stellenkegels.

Zum Thema „ADV in der Justiz“ lud der Landesvorsitzende, DAG Treese, den Justizminister zur Landesvertreterversammlung nach Gladbeck ein, die unter diesem Thema stehen wird. Außerdem regte Treese eine ADV-Tagung für die Angehörigen der Richterräte und der Personalräte an, damit diese die anstehenden Probleme besser beurteilen können.

Die Vertreter des Richterbundes trugen die Schwierigkeiten vor, die sich aus der restriktiven Umsetzung eines Ministererlasses zum Computereinsatz ergeben.

Das Ministerium bekräftigte nochmals, daß alle interessierten Richter und Staatsanwälte Einzel-PCs erhalten sollen, um Programme entwickeln zu können.

Zur Frage der durch das Urteil des OLG Frankfurt vom 14. 7. 1988 — 3 VAs 4/88 — zur Zentralen Namenskartei der StA angesprochenen Notwendigkeit, den Datenschutz gesetzlich zu regeln, verwies Dr. Krumsiek auf die bundesgesetzlichen Entwürfe und die dazu sich ergebende Anforderlichkeit von längerfristigen Übergangsregelungen.

Zur Beihilfekürzung auf 100% berichtete Dr. Krumsiek von der Normenkontrollklage zu § 12a BeihVO des Landes NW. Der Richterbund gab zu bedenken, daß sich die Beträge aus den bisher vorgenommenen Kürzungen bei den einzelnen Betroffenen auf mehrere hundert und tausend DM summieren.

Gesamtvorstandssitzung in Witten

Auf der Gesamtvorstandsveranstaltung vom 20. 1. 1989 in Witten mußte festgestellt werden, daß die Bundesratsitzung vom 16. 12. 1988 in der Presse kaum Beachtung gefunden hat. Dort war es dem Land NW gelungen, die Ratsmehrheit für eine Streitwerterhöhung auf 8000,— DM zu erreichen. Von den im Kommissionspapier aufgestellten

Landesvertreter-Versammlung 1989

Die diesjährige Landesvertreter-Versammlung findet unter dem Thema „ADV in der Justiz“ am 10. März 1989, 10 Uhr, in der Mathias-Jakobs-(Stadt-)Halle, Friedrichstraße 53, 4390 Gladbeck statt. Justizminister Dr. Krumsiek wird ein Grußwort sprechen. Nach einer Einführung in Kurzreferaten durch MinDirig. Dr. Meyer ter Vehn, ÖStA Jäger (GStA Düsseldorf) und RAG Viefhues (Oberhausen) wird eine Podiumsdiskussion das Thema abrunden.

Zuvor werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Tätigkeitsbericht des Geschäftsführenden Vorstandes
2. Geschäfts- und Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Nachwahl eines Schriftführers für den Geschäftsführenden Vorstand
6. Wahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 1989
7. Haushalt 1989
8. Personal- und Nachwuchslage
9. Staatsanwaltsfragen
10. Beitragsfragen
11. Verschiedenes

ten Thesen zur Erhaltung der Besoldungsstruktur fehlt bei diesem Vorstoß aus NRW jeder Ansatz. Der Gesamtvorstand hat deshalb das in diesem Heft abgedruckte Schreiben an den Justizminister NW gesandt.

Das Mitglied des Bundespräsidiums des Richterbundes, RLG Ulrich Voß (Düsseldorf), erläuterte die Stellungnahme der DRB-Arbeitsgruppe zu den Empfehlungen der Sachverständigen-Kommission „Alterssicherungssysteme“ und gab die dem Bundesvorstand zur Abstimmung vorliegenden Thesen bekannt.

Zur Situation bei der Beihilfe berichtete Voß von Initiativen des Bundesinnenministers, Kürzungen entsprechend den Neuregelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung vorzunehmen. Die Länder werden den schon für Juli 1989 geplanten Änderungen schnell folgen.

Belastungssituation

Die Kritik Schillers in RiStA 6/88 an der Belastung, insbesondere junger Kollegen, durch 930 C-Sachen plus weiterer Aufgaben hat eine Diskussion ausgelöst, die u. a. Thema der Richterräte-Tagung am 25. April 1989 in Witten sein wird. Der Richterbund (Bonn) unterrichtete die Landesverbände über die geplanten Untersuchungen des Bundesjustizministeriums im Rahmen der sog. Strukturanalyse der Rechtspflege (SAR). Der Gesamtvorstand sprach die Hoffnung aus, daß die Richterbundmitglieder in dem dazu eingesetzten Beirat ein waches Auge auf die Wahrung der Mitbestimmungsrechte haben. DAG Treese (Kamen) und DAG Vath (Euskirchen) sind bei der Untersuchung des hierzu eingesetzten Wirtschaftsunternehmens Kienbaum bei den Amtsgerichten gefordert. RFG Löber (Münster) berichtete von einer Anhörung im Bundesjustizministerium zum Bereich der Finanzgerichtsbarkeit. Die vom Justizministerium NW bei den Finanzgerichten bereits zur Zeit durchgeführte Arbeitsablaufuntersuchung zeige die Notwendigkeit ständiger Kontrolle und Proteste der Betroffenen (vgl. RiStA 5/88, S. 11).

Wahlausschuß

Bei der Würdigung des ÖTV-Entwurfs zur Schaffung eines Richterwahlausschusses in NRW (vgl. RiStA 6/88, S. 3) vermißte der Gesamtvorstand eine Stärkung der Mitbestimmungsrechte der Richterschaft durch den Vorschlag der ÖTV. Die ÖTV hat in den Gesprächen mit dem Richterbund selbst eingeräumt, daß der Landtag nach einer eventuellen Einrichtung eines Richterwahlausschusses auf Jahre kein Ohr mehr für die Forderung von Mitwirkungsrechten der Richter haben werde.

Mit der bloßen Einrichtung eines parlamentarischen Kontroll(Macht-)Organs ohne Stärkung sonstiger Rechte der Betroffenen ist der Richterschaft nicht gedient. Es steht eher noch zu befürchten, daß die Stellung und die Einflußmöglichkeiten des Präsidialrates im Personalbeförderungsgefüge reduziert werden.

Brain storming

Ständiger Tagesordnungspunkt war und ist die Frage der Verbesserung der Richterbundsarbeit. Auf zwei Veranstaltungen im letzten Jahr sind Überlegungen und Thesen zusammengestellt worden, die vor allem die Effizienz der internen, organisatorischen Arbeit betreffen. So soll der Zusammenhalt der Mitglieder in den Bezirksgruppen gefördert werden durch Vorträge zu rechtlichen Einzelthemen, durch Berichte aus der Arbeit des Landesvorstandes, dessen Vorsitzender dazu auch eingeladen werden kann, und durch größeres Engagement bei der Betreuung der jüngeren Kollegen. Dieses Thema wird ein Dauerbrenner bleiben.

Versprechen aus Nordrhein-Westfalen

Entwicklungen

Mit Wirkung vom 1. Januar 1983 ist § 23 GVG zuletzt geändert, die Streitwertgrenze zwischen amtsgerichtlicher und landgerichtlicher Zuständigkeit auf 5000,— DM angehoben worden. Der zuvor gültige Grenzwert von 3000,— DM galt seit 1975. Nun wird die nächste Erhöhung propagiert. Die Justizministerkonferenz hatte das Land NW gebeten, durch eine Kommission „weitere Entlastungsmöglichkeiten“ für die notleidende Ziviljustiz zu suchen, nachdem der Entwurf eines Rechtspflegevereinfachungsgesetzes des Bundesjustizministeriums allerorten als viel zu schlank bezeichnet worden war. Die Streitwertanhebung soll nun wieder das A und O sein. Schon vor der letzten Erhöhung 1983 hat es in Richtung Entlastung der Ziviljustiz Überlegungen gegeben. Gesetz geworden ist so gut wie nichts. Die damaligen Ergebnisse — die so neu auch nicht waren — sind als sogenannte Horror- oder Spinnerlisten in die Annalen eingegangen. Die damals geäußerten Gedanken sind in der DRiZ 1980—1982 z. T. nachzulesen. Einer der immer wieder aufkommenden realitätsfernen Wünsche ist die Abschaffung der Gerichtsferien. Seit der Vereinfachungsnovelle 1976 hat sich die Welt für die Ziviljustiz nicht mehr bewegt.

Die Kommission „zur Entlastung der Ziviljustiz“ hat in kurzer Zeit eine Zusammenfassung der politischen Lage auf — mit Tabellenanhang — 80 Seiten zustande gebracht. Geleitet worden ist sie u. a. von der Vorgabe, daß bei den leeren Haushaltskassen in den Bundesländern eine Personalaufstockung nicht in Frage kommt, ja daß der Fehlbestand von ca. 1000 Richtern allein in NRW auch radikalere Lösungen notwendig machen kann.

Die radikalste Lösung wäre die Abkehr von der Dreistufigkeit des Gerichtsaufbaus. Solche Einschnitte zu

tungen im letzten Jahr sind Überlegungen und Thesen zusammengestellt worden, die vor allem die Effizienz der internen, organisatorischen Arbeit betreffen. So soll der Zusammenhalt der Mitglieder in den Bezirksgruppen gefördert werden durch Vorträge zu rechtlichen Einzelthemen, durch Berichte aus der Arbeit des Landesvorstandes, dessen Vorsitzender dazu auch eingeladen werden kann, und durch größeres Engagement bei der Betreuung der jüngeren Kollegen. Dieses Thema wird ein Dauerbrenner bleiben.

fordern, soweit ist man jedoch nicht gegangen. Der Deutsche Richterbund hat in der Vergangenheit mehrfach signalisiert, daß bei einer vernünftigen Lösung auch die Dreistufigkeit zur Debatte stehen kann. Dann sollen die Politiker dies aber auch deutlich sagen. Eine allen Seiten gerecht werdende Ausgestaltung würde sich schon finden lassen. Die 1978 vom Richterbund in Kassel verabschiedeten Leitlinien haben deshalb gerade hier nichts festgeschrieben. Eine Änderung dieses Prinzips setzt aber politischen Willen voraus, der Partei übergreifend sein müßte, denn er verändert die Justizlandschaft gewaltig. Außerdem berührt er die personalvertretungsrechtlichen Mitwirkungsrechte so nachhaltig, daß ein allgemeiner Konsens für eine solche Änderung gefunden werden müßte.

In der Einsicht (?), daß dieser Konsens nicht (so schnell) zu finden ist, sind die Alternativen wiederum mager. Die Empfehlungen der Kommission sind in RiStA 5/1988 z. T. abgedruckt. Die Kommission, obwohl zum großen Teil mit Praktikern besetzt, konnte sich dem politischen Druck nicht widersetzen, an der Schraube Streitwertgrenze zu drehen. Und dies, obwohl die Inflationsrate und die anderen objektiven Kriterien, wie ein Ungleichgewicht zwischen amts- und landgerichtlicher Arbeit, nicht dafür sprachen. Der Richterbund hat die Kriterien für eine Streitwertveränderung in RiStA 1/1983 unter dem Stichwort „Der Streitwert ist des Streites wert“ zusammengefaßt. Diese Grundsätze haben sich nicht verändert, genauso wenig wie der personelle Fehlbestand, und dieser drückt! Verwaltungsgerichte drängen die Justizminister zu handeln (VG Düsseldorf — 2 K 5926/84 — vom 14. 5. 1986). So rechnete die Kommission durch, wie die Justizsituation aussieht, wenn der Streitwert auf 6000,— DM oder 8000,— DM oder 10000,— DM angehoben wird.

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Krumsiek!

Der Gesamtvorstand hat anläßlich seiner Sitzung vom 20. Januar 1989 den Inhalt Ihrer Rede vom 11. Januar 1989 bei der Einführung von Herrn Dr. Palm als Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm diskutiert. Er hat dabei zur Kenntnis genommen, daß Sie das Ergebnis der Beratungen der von Ihnen einberufenen Kommission zur Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit inzwischen über den Bundesrat in das Gesetzgebungsverfahren eingeführt haben. Aus der Berichterstattung über dieses Verfahren haben wir mit Enttäuschung entnommen, daß sich der Bundesrat bisher ausschließlich mit einer Anhebung der Streitwertgrenze befaßt. Unbeschadet unseres fortwährenden Widerstandes gegen jegliche Streitwertverschiebung vermissen wir bei Ihrer Initiative die von der Kommission empfohlenen und von Ihnen versprochenen „flankierenden Maßnahmen“, insbesondere soweit „die Zahl der Beförderungsmöglichkeiten für die Richterschaft insgesamt erhalten bleiben“ soll. Da die hierfür notwendigen gesetzlichen Regelungen in die Zuständigkeit des Bundes fallen, hätten wir erwartet, daß diese von Ihnen gleichzeitig mit der Streitwertinitiative auf den Weg gebracht würden. Eine Auftrennung des „Pakets“ wird von der Richterschaft im Lande Nordrhein-Westfalen keinesfalls akzeptiert.

Aufgrund Ihrer eigenen Äußerungen erwarten wir, daß Sie Ihre Gesetzesinitiative — soweit nicht bereits geschehen —, um die flankierenden Maßnahmen ergänzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Treese
Vorsitzender
des Landesverbandes NW
des Deutschen Richterbundes

Vielleicht hat der Justizminister NW ein besonders starkes Interesse an diesen Rechenexempeln, weil unser Land inzwischen mit über 35 Prozent Fehlbestand an Personal gegenüber anderen Ländern mit nur 17 oder 18 Prozent jede Statistik vermiest und so der Minister wenigstens nach einer optischen Verbesserung durch Arbeitsverschiebung sucht. Aber auch die amtsgerichtliche Belastung von 793 C-Sachen in NRW, statt bundesweit „nur“ 744 (1987), pro Richter muß ein „Dorn in der Statistik“ sein.

So handelte der Justizminister NW wie jemand, der mit dem Rücken an der

Wand steht: Er propagiert den großen Schritt nach vorne. Bei einer Streitwertanhebung auf 8000,— DM fallen 25 Prozent der jetzigen LG-Arbeit in Zivilsachen in den Amtsgerichten an, bei 10000,— DM sogar über 35 Prozent.

Vielfach verkennen selbst Insider die Situation. Wer Streitwerterhöhungen fordert oder auch nur befürwortet, muß eines klar sehen: Die Zivilkammern bleiben auf dem „Rest“ der Verfahren, also auf jenen schwierigen Inhalts, „hängen“. Die Amtsgerichte bekommen nach bisherigen Maßstäben ebenfalls mehr Verfahren mit schwierigerem Inhalt, dazu noch gegenüber dem Landgericht mit reduzierter Wertigkeit nach den Pensenschlüsselzahlen. Die Amtsgerichte erhalten aber keinesfalls den entsprechenden Personalzuwachs, gemessen an der Schwierigkeit dieser Sachen.

Auch wenn man die übergehenden Verfahren, die bisher mit 125 O-Sachen pro Richter zählten, bei den Amtsgerichten als 250 C-Sachen werten würde (dies wurde in der Kommission diskutiert), könnte man die Belastungssituation der Justiz mit dieser Statistik deutlich schönen. Daß lediglich eine Arbeitsverschiebung mit anderer Wertung erfolgte, geht dann am Informationsinteresse der Bürger vorbei. Aus diesem Grunde war JM Dr. Krumsiek auf der Landesvertreter-Versammlung 1987 in Paderborn auch bereits ironisch vorgeschlagen worden: Erhöhen Sie die Streitwertgrenze auf 20000,— DM, dann ist die Überlastung der Justiz statisch beseitigt!

Folgerungen

Die Kommission hat die Gefahr erkannt, daß größere Streitwertanhebungen Strukturprobleme mit sich bringen. Allein in NRW würde eine Anhebung auf 8000,— DM, gerechnet nach derzeitigen Pensenschlüssel den Wegfall von 17 R3-Stellen und 96 R2-Stellen bedeuten.

Dr. Krumsiek hat sich bei allen Diskussionen im Lande dafür ausgesprochen, den bisherigen Stellenkegel zu erhalten. Unter dieser Prämisse hat die Kommission vier Wege aufgezeigt, wie die Beförderungschancen bestehen bleiben könnten. Sie sollen hier, sogleich mit dazu vorzubringenden Kritikpunkten, dargestellt werden:

1. Schaffung von mit R2-Richtern besetzten Zivildezzernaten für Verfahren mit Streitwerten zwischen 5000,— DM und 8000,— DM.

Dieser Vorschlag bedeutet eine erhebliche Mehrarbeit für die Gerichtspräsidien, die das vorhandene Richterpersonal nur noch beschränkt einsetzen können. Ungerechtigkeiten erheben sich gegenüber den nicht an Streitwerte gebundene Verfahren, wie Miet- oder Fami-

liensachen. Der Einsatz von Zivilrichtern „de luxe“ wird zu Animositäten innerhalb und außerhalb des Gerichts führen. Stichwort für Rechtsanwälte: Streitwert senken, um zum R2-Richter am Amtsgericht zu kommen, statt zum R1-Richter als Einzelrichter beim Landgericht.

2. Besetzung der Schöffengerichte, Landwirtschaftsgerichte o. ä. mit R2-Richtern.

Die Entscheidungsfreiheit der Präsidien wird auch hier erheblich eingeengt. Die Mehrarbeit in den Zivildezzernaten kommt den dortigen Kollegen und Kolleginnen überhaupt nicht zugute. Diese Dezzernate werden gemieden.

3. Schaffung weiterer Stellen für aufsichtführende Richter bei den Amtsgerichten.

Gegen eine großherzige Ausweitung dieser Stellen durch Änderung der Verhältniszahlen von jetzt 1:11:21... auf 1:7:13... oder 1:5:9:13... können verfassungsrechtliche Bedenken sprechen. Das BVerfG (E 55/372, 390) hat die Beförderungsstellen an die Zuweisung qualifizierter, verantwortungreicher richterlicher Aufgaben oder Verwaltungsfunktionen gebunden. Von daher wird sich eine Umsetzung nach bloß rechnerischen Gesichtspunkten nicht durchsetzen lassen, wohl aber eine den

gestiegenen Verwaltungsaufgaben entsprechende Anhebung der Verhältniszahlen.

4. Anhebung der Besoldung für herausgehobene Richterämter, also des Direktors nach R 3, seines Stellvertreters nach R 2.

Nach der BVerfG-Entscheidung läßt sich auch hiermit ein gewisser Teil der bei den Obergerichten wegfallenden Beförderungsstellen umsetzen. Dies macht aber wohl erforderlich, daß der bisherige Grundsatz aufgegeben wird, daß Beförderungsstellen beim AG Amtsrichtern zugute kommen sollen. Auch Richter am Landgericht werden diese Beförderungschance erhalten müssen.

Diese Kritik an den einzelnen Umsetzungsmöglichkeiten zeigt bereits, daß nur eine Kombination der Wege 3. und 4. realisierbar erscheint.

Dies setzt jedoch voraus, daß länderübergreifend Initiativen gestartet werden müssen. Auch die Anwaltslobby muß eingeschaltet werden. Sie ist bisher für die Streitwerterhöhung damit geködert worden, daß Anwaltszwang für Streitwerte ab 5000,— DM eingeführt werden könnte.

Stand der Dinge

Vom Bundesrat ist auf Empfehlung des Landes NW — soweit erkennbar —

In Verbindung mit dem Abschluß einer Lebensversicherung vermitteln wir Ihnen ein Darlehen zu realen Konditionen.

Das Prinzip ist überzeugend: Denn die Lebensversicherung *) sichert und übernimmt gegenüber der darlehensgebenden Bank die Rückzahlung Ihres Darlehens. Im Todesfall während der Laufzeit — und nach Ablauf des Darlehens.

Und zusätzlich sind Sie noch an den Überschüssen aus der Lebensversicherung *) beteiligt.

Unüberschaubar — die Vorteile für Sie

• Geringe monatliche Belastung dank langer Darlehenslaufzeit

• Steuerersparnis — sofern die Höchstbeträge für Ihre Vorsorgeaufwendungen noch nicht ausgeschöpft sind

• Kein Verwendungsnachweis — also zur persönlichen Disposition

• Keine laufende Tilgung

• Kapitalsparen mit attraktiver Überschuldbeteiligung aus der Lebensversicherung *)

• Finanzielle Sicherheit für Ihre Familie über die gesamte Darlehenslaufzeit

• Finanzierungswünsche? Wir können sie über die Lebensversicherung *) erfüllen helfen.

Ja, ich erbitte ein unverbindliches, kostenfreies Angebot zu aktuellen Konditionen.

Coupon bitte einsenden an:

BEAMTEN-KREDIT-BERATUNGS GMBH

Partner des öffentlichen Dienstes

Agentur der DBV+PARTNER VERSICHERUNGEN

Schwachhauser Heerstraße 224 · 2800 Bremen 1 · ☎ 0421/23 90 05

Vor- und Zuname Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ/Wohnort

Beruf/Dienstbezeichnung/Dienststelle

Telefon Terminwunsch

Gewünschtes Darlehen

Datum/Unterschrift

Wir versichern, daß wir Ihre Angaben nur für interne Zwecke speichern.

*) Deutsche Beamten-Versicherung

Agentur der:

DBV+PARTNER

VERSICHERUNGEN

Neuaufgabe! Forkel-Reihe „Recht und Steuern“

Schmitz/Tillmann

Das Steuerstrafverfahren

— Ein Leitaden für die Praxis —

2., überarbeitete Auflage 1988
354 Seiten, Kunststoff-Einband, DIN A 5
ISBN 3-7719-6345-1

DM 49,—

Die zweite Auflage hat eine ausführliche und detaillierte Darstellung der steuerlich relevanten verfahrensrechtlichen Gegebenheiten zum Schwerpunkt. In einer Zeit sich schnell ändernder Rahmenbedingungen sowohl für die Beratungspraxis als auch für die Wirtschaft ist ein solcher Leitaden unverzichtbar, zumal er sich, abgesehen von den verfahrensrechtlichen Sachverhalten, auch über wichtige materiell-rechtliche Tatbestände verhält.



Forkel-Verlag GmbH
Postfach 2120 · 6200 Wiesbaden 1

nur die Anhebung von Streitwertgrenzen beschlossen worden.

Will man diese Grenzen, wobei die Erhöhung der Berufungssumme auf 1500,— DM und die Verdopplung der Beschwerdesumme auf 200,— DM im Gespräch ist, in dieser Legislaturperiode im Schnellschuß allein durchsetzen? Besoldungsrecht ist Bundesangelegenheit, das wissen wir alle. Aber Streitwertverschiebung ebenfalls.

Versprechen Sie, Herr Minister, zunächst eine Paketlösung, wissend, daß sie bis Anfang 1990 im Bundestag nicht durchsetzbar ist? Dies wird man kaum eine Politik der kleinen Schritte nennen können!

Die Streitwertverschiebung verringert keine Arbeitslast, im Gegenteil. Und diese zusätzliche Belastung muten Sie uns zu, trotz unseres immensen Einsatzes, den jede Statistik aufs Neue belegt, und den Sie ja auch loben. Schon hier muß man fragen: Wo bleibt die Fürsorgepflicht des Dienstherrn? Haben Sie es nötig, sich auf diese Weise zu profilieren? Dies geht auf unsere Knochen! Das Paketsystem mit Ausgleichsmöglichkeiten im Besoldungsgefüge war das wenigste, das man erwarten konnte und mußte. Nachdem nun nicht einmal mehr im Bundesrat von Ihnen dafür eingetreten worden ist, wird der Bundestag für eine weitere Gesetzesinitiative keine Zeit mehr finden. Bei allen gutgemeinten Absichtserklärungen: Mit so wenig Engagement läßt sich eine große Lösung — unabhängig davon, welche Fallgestaltung der richtige Weg im Paket ist — nicht durchsetzen.

Fazit

Der Deutsche Richterbund hat wiederholt erklärt, daß es im Interesse der Richterinnen und Richter nicht liegen kann, ihnen immer mehr Arbeit zu immer schlechteren Pensenbewertungen zuzuschreiben. Dabei wissen wir alle, daß der Amtsrichter auch viel höhere

Streitwerte bewältigen kann. Das ist hier nicht die Frage. 5000,— Goldmark waren früher auch schon einmal eine Streitwertgrenze.

Wegen des fehlenden Gesamtkonzepts und der bloß optischen Verbesserung der Situation kann der Deutsche Richterbund eine Streitwertanhebung auf 8000,— DM nicht akzeptieren und er hat kein Verständnis für die darüber noch hinausgehende Intention, auf 10000,— DM hochzugehen.

Dies ist einstimmige Beschlußlage der Bundesvertreter-Versammlung 1988 in Münster. Die Gedankenspiele der Kommission und die bisherigen Schritte von JM Dr. Krumsiek zeigen die Richtigkeit dieser Linie. Es gibt keinen Grund, hiervon abzugehen. Hoffen wir, daß das Ende der Legislaturperiode des Bundesstages die vorliegenden Gesetzesentwürfe und -überlegungen „überrascht“!

Etikettenschwindel

Nach RiStA 5/1988 hat eine vom Justizminister NW eingesetzte Kommission inzwischen Empfehlungen „zur Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit“ erarbeitet. Was dabei — doch wohl mit dem Anspruch auf Ernstlichkeit — herausgekommen ist, spottet jeder Beschreibung. Wer sich als Insider den Folgen der Überbelastung ausgesetzt sieht und auf Hilfen oder doch Erleichterungen gehofft hatte, muß sich dadurch geradezu verhöhnt fühlen:

1. So wird zunächst wieder einmal — nach bewährtem Rezept — die Wertgrenze für die sachliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Amts- und Landgericht kräftig heraufgesetzt. Das kostet wenig — auch und insbesondere nicht die Rechtsanwälte, weil insoweit flugs auch beim Amtsgericht der Anwaltszwang eingeführt werden soll — und entlastet die Justiz außerdem um keinen einzigen Prozeß. Sie beschränkt sich

auch nicht etwa auf eine Anpassung der bisherigen Wertgrenzen an die Inflationsrate. Vielmehr soll der angeblich beabsichtigte „Entlastungseffekt“ bei gleichbleibendem Arbeitsanfall auf wundersame Weise dadurch herbeigeführt werden, daß man den geborenen Einzelrichter beim Amtsgericht an Stelle des Einzelrichters kraft Übertragung beim Landgericht für zuständig erklärt mit dem — sicherlich auch nicht unerwünschten — Nebeneffekt, daß dieselbe Sache — gemessen an der pensenmäßigen Belastung — jetzt plötzlich geringwertiger geworden ist.

Wird so in NW Justizpolitik betrieben?

2. Unbegründete Berufungen sollen in Zukunft ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden können.

Sofern über den Sinn dieser Regelung überhaupt nachgedacht worden sein sollte, kann dabei kaum ein Berufungsrichter beteiligt gewesen sein. Denn: Wie soll sich daraus überhaupt ein Entlastungseffekt für den Richter ergeben? Terminiert wird eine Sache nach Eingang der Berufungsbegründung, votiert und sachlich vorbereitet zum Verhandlungstermin. Will man sich — und kann man sich in Zukunft — die vermeintlich so außerordentlich aufwendige und mühevollen Terminierung und mündliche Verhandlung bei „unbegründeten“ Berufungen ersparen, so müßte die Begründetheit der Berufung doch wohl folgerichtig schon vor der Terminierung geklärt, d. h. die Sache votiert und beraten werden. Je nach dem Ergebnis der Vorbereitung und Beratung könnte die Sache dann entweder terminiert oder die Berufung — so die beabsichtigte Neuregelung — „ohne mündliche Verhandlung“ zurückgewiesen werden.

Folge für den Arbeitsablauf in der Praxis: In jeder Sache ist zunächst nach Eingang der Berufungsbegründung vor Terminbestimmung über die Begründetheit

Richterräte-Tagung

Am 25. April 1989, 10 Uhr, findet im städtischen Saalbau, Witten, wiederum eine Richterräte-Tagung für alle Mitglieder des Haupttrichterrates, des Präsidialrates, der Bezirksrichterräte und der örtlichen Richterräte unter der organisatorischen Leitung des Deutschen Richterbundes in Zusammenarbeit mit dem Haupttrichterrat statt. Melden Sie Ihre Tagungsthemen-Wünsche umgehend der Landesgeschäftsstelle des Deutschen Richterbundes, Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1.

Reisekosten werden auf Antrag von der zuständigen Dienststelle erstattet.

heit der Berufung zu votieren und anschließend zu beraten.

Der dadurch erzielte Effekt einer „Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit“ liegt doch auf der Hand!

3. Die Zurückverweisung nach § 539 ZPO sollte abgeschafft werden:

Endlich wird es dem Richter erster Instanz — mit nachteiligen Folgen allenfalls für die Parteien — ermöglicht, bei einem streitigen Sachverhalt auch ohne eine lästige und aufwendige Beweisaufnahme seiner festen Überzeugung Ausdruck zu verleihen und eine Entscheidung (zu suchen und) zu finden, ohne diese dann auch noch begründen zu müssen. Allerdings bleibt die dadurch erreichte „Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit“ noch unvollkommen, solange in Fällen dieser Art nicht gleich auch noch die Möglichkeit der Berufung „abgeschafft“ wird.

■ LETZTE MELDUNG

Antwort des Justizministers

Sehr geehrter Herr Treese,

Ihrem Schreiben vom 24. Januar 1989 habe ich zu meinem Bedauern entnommen, daß Ihr Landesvorstand den — unzutreffenden — Eindruck gewonnen hat, von mir sei eine Anhebung der Streitwertgrenze initiiert worden, ohne die von der Kommission zur Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit zugunsten der Richterschaft empfohlenen Maßnahmen zu berücksichtigen. Ich nehme an, daß die Berichterstattung über das Gesetzgebungsverfahren im Bundesrat, auf die der Gesamtvorstand Ihres Verbandes seinen Eindruck stützt, kein vollständiges Bild ergab. Ich ergreife daher gern die Gelegenheit, den Landesvorstand des Deutschen Richterbundes umfassender zu informieren.

4. „Abgeschafft werden“ sollen schließlich auch noch die Gerichtsferien und damit eine weitere — wie die Kommission wohl meint — „Belastung der Zivilgerichtsbarkeit.“ Insoweit reicht die Phantasie des Verfassers allerdings nicht aus, um den dadurch erwünschten Entlastungseffekt zu erahnen. Denn wer oder was wird „entlastet“, wenn in Zukunft auch noch während der bisherigen Gerichtsferien uneingeschränkt „Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen“ werden können und damit müssen?

Fazit: Die Kommission des Justizministers NW hat vielleicht nach-, aber kaum zu Ende gedacht. Über einige der Empfehlungen mag sich reden lassen, aber mit einer „Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit“ hat das alles nicht das Geringste zu tun. Insofern wird hier nichts anderes als Etikettenschwindel betrieben.

Die von mir einberufene Kommission zur Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit hat u. a. empfohlen, die Wertgrenze für die Zuständigkeit zwischen Amts- und Landgericht nach § 23 Nr. 1 GVG auf 10000,— DM anzuheben. Dies sollte verbunden werden mit einer Neubewertung der dadurch geänderten richterlichen Aufgaben und einer entsprechenden personellen Verstärkung der Amtsgerichte, wobei die Zahl der Beförderungsmöglichkeiten für die Richterschaft insgesamt erhalten bleiben sollte.

Dementsprechend hat der Vertreter Nordrhein-Westfalens bei den Beratungen im Rechtsausschuß des Bundesrats am 30. November 1988 im Zusammenhang mit dem Antrag, die Streitwertgrenze auf 10000,— DM anzuheben, ei-

ROBEN
SEIT 1880
W. Eggert
2000 HAMBURG 76
Mundsburger Damm 4
Tel. (040) 2201887-88
Bitte fordern Sie unser Angebot mit Mustern an.

nen Entschließungsantrag gestellt, der diesen Kommissionsempfehlungen entspricht. Dieser Antrag fand leider keine Mehrheit.

Weiterhin hat der Minister für Bundesangelegenheiten unseres Landes in der Bundesratssitzung vom 16. Dezember 1988 für mich eine Erklärung zu Protokoll gegeben. Dort habe ich mich nochmals mit aller Deutlichkeit dagegen ausgesprochen, von der Richterschaft ein Sonderopfer bei einer Streitwertanhebung zu verlangen und die Notwendigkeit entsprechender flankierender Maßnahmen betont.

Obwohl der Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Zivilgerichte den Bundesrat bereits passiert hat und nunmehr dem Bundestag vorliegt, führe ich auch weiterhin auf verschiedenen Ebenen intensive Gespräche, um die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Streitwertanhebung mit entsprechenden Maßnahmen auch zugunsten der Richterschaft zu flankieren.

Die für Besoldungs- und Pensenfragen zuständige Fachabteilung meines Hauses arbeitet an diesem — äußerst schwierigen — Komplex der Begleitmaßnahmen zur Streitwerterhöhung.

Ich wäre Ihrem Verband sehr dankbar, wenn Sie in diesem wichtige Interessen der Richterschaft berührenden Bereich konkret mitarbeiteten und mich Ihre Vorstellungen dazu wissen ließen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Krumsiek

Kleinkredite

Zinssatz 0,35% p.M.
2% Bearbeitungsgebühr

Beispiel:

Kreditbetrag DM 10.000,-
Laufzeit 36 Monate
monatliche Rate DM 318,33
effektiver Jahreszins nur 9,5%

Billiges

GELD

FÜR

BEAMTE

auf Lebenszeit

auch für Beamte, deren Ernennung a. L. bevorsteht

Langfristige

Darlehen

in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung

Zinssatz 6,5% pro Jahr

fest für die gesamte Laufzeit

effektiver Jahres-

zinssatz 7%

bei einer Laufzeit von 12 Jahren

MASEL BANK

— SPEZIALBANK —

Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15

Telefon (030) 883 70 28

Seit mehr als 20 Jahren ausschließlich im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Rahmenkredite ● Abrufkredite ● Dispositionskredite ● Anschaffungsdarlehen

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Richterbestellung und Richterbeteiligung hier: ÖTV-Entwurf zum Richterwahlausschuß

Nachdem im Jahr 1982 der formelle Teil des LRG NW novelliert wurde, ist es — zum Leidwesen der Betroffenen — trotz aller Zusagen um den dringend regelungsbedürftigen materiellrechtlichen Teil still geworden. Versteht man die Zeichen richtig, kommt nun doch zu den einschlägigen Fragen im politischen Raum Bewegung auf. Die ÖTV NW erarbeitete und stellte den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LRG NW vor, wonach Richter ab Stufe R2 von einem Richterwahlausschuß gewählt werden sollen, dem sechs Richter des jeweiligen Gerichtszweiges sowie sieben vom Landtag gewählte Politiker angehören sollen.

Indes: Der Präsidialrat soll wie bisher tätig bleiben. Seitens der ÖTV wurde in der Zwischenzeit zudem hinsichtlich der Richterbeteiligung wie auch zur Frage der Urwahl signalisiert, die SPD habe Vorbehalte eingebracht. Es wurde offen geäußert, Richter hätten die Unabhängigkeit ohnehin; sie „brauchen“ deshalb keine Mitbestimmung.

Wie sehr die zur Neuregelung des materiellrechtlichen Teils des LRG NW ergriffenen Initiativen begrüßt werden müssen, so sehr irritieren doch die in Erscheinung getretenen Begleitumstände und „Untertöne“.

Akzeptabel ist für die Richterschaft als Richterwahlausschuß nur ein Gremium, das die Gewähr für die notwen-

dige Balance in der Auseinandersetzung der politischen Kräfte bietet und neutralisierend wirkt. Parteipolitisches Proporzdenken hat in der 3. Gewalt nichts zu suchen; sie darf dort auch nicht über einen Richterwahlausschuß Eingang finden. Eine Stellenbesetzung nach parteipolitischen oder anderen sachfremden Gesichtspunkten wäre unerträglich. Das, was sich zuletzt in den Fachgerichtsbarkeiten ereignet hat, soll sich gerade nicht wiederholen.

Neutralität läßt sich aber nur durch eine Besetzung des Richterwahlausschusses mit Fachleuten, die Insiderkenntnisse haben, also Richtern, erreichen, und außerhalb politischer Einflußnahme, also durch Urwahl der Richter, die in dem Ausschuß Sitz und Stimme haben sollen.

Nicht erträglich für die Richter wäre es aber auch, ihnen Verantwortlichkeit bei der Regelung ihrer internen Angelegenheiten vorzuenthalten. Der Bedeutung und Funktion der dritten Gewalt ist nicht mit einem Gremium gedient, das andere wichtige kontrollierende Mitwirkungsorgane der Richter wie den Präsidialrat unberücksichtigt läßt und gar unter dem Motto, Mitbestimmung der Richter sei unerwünscht, zur Bedeutungslosigkeit degradiert.

Der Richterbund hat in seinen Leitlinien wie auch in RiStA 6/1987 Überlegungen und Thesen zum Richterwahl-

ausschuß entwickelt. Es ist also nicht so, daß es sich bei der politischen Marschroute, die eingeschlagen wird, nicht lohnen würde, den Richterbund in den Gedankenaustausch einzubeziehen. Doch muß auch ein „Werk“ auf den Tisch, das unsere Grundanliegen respektiert. Ein Richterwahlausschuß als bloßes politisches Machtinstrument wäre ein Bumerang. Als Bestandteil eines LRG, das seine Bestellung wie auch die Verzahnung mit dem Präsidialrat unter Verbesserung der Beteiligungsrechte der Richter angemessen regelt, ließe sich ihm aber durchaus nähertreten.

In einer solchen Form, allerdings nicht auf die Schnelle und jetzt, sondern erst in der nächsten Legislaturperiode, würde sicherlich auch der Minister zu einer diesbezüglichen Novellierung des LRG NW seine Hand reichen. Eine abgewogene Regelung mit den seit langem in Aussicht gestellten materiellen Verbesserungen des Landesrichtergesetzes kann daher allein das Ziel sein. Eine partielle Gesetzesergänzung trägt die Gefahr in sich, daß wieder einmal aus Jahre hinaus die berechtigten Anliegen der Richterschaft ungehört bleiben. Es wird uns dann entgegnet werden: „Ihr habt doch gerade erst mit dem Richterwahlausschuß eine Berücksichtigung eurer Interessen erfahren. Jetzt besteht kein Handlungsbedarf mehr.“

Unter diesem Aspekt kann für den jetzigen Gesetzentwurf kein positives Votum abgegeben werden.

Ferienhaus im Naturpark Pfälzer Wald (südl. Weinstraße). Rustikal, mit komfortabler Ausstattung, abgeschlossener 900-m²-Garten, für 2–5 Personen (Hausprospekt), 80,— DM/Tag Aug., Sept., Okt. und ges. Feiertage, 70,— DM/Tag Nebensaison. **Fam. Kohl**, Matthias-Grünwald-Straße 6, 6507 Ingelheim, Telefon (06132) 869 05

JUDEX

der programmierte Taschenrechner (Sharp PC 1403) für Richter, Anwälte und Verbraucherzentralen.

JUDEX kann:

- den EJZ eines Ratenkredits unter Abzug von RSV-Kosten berechnen und den Vertragszins mit dem Marktzins vergleichen,
- nicht verbrauchte Kreditzinsen rediskon-
tieren,
- die Laufzeit eines Kredits bei festen Ra-
ten und festem Zinssatz ermitteln,
- ein Kontokorrentkonto mit Rechnungs-
abschlüssen führen,
- Zahlungen nach § 367 Abs. 1 BGB ver-
rechnen,
- Verzugszinsen vom bis mit An-
gabe der Zinstage bestimmen,
- einen Betrag mit Zinseszinsen ver- oder
abzinsen,
- den Wochentag zu einem bestimmten
Datum herausuchen.

Rechner inklusive Handbuch für das Pro-
gramm 278,— DM. Rückgaberecht binnen
einer Woche.

IUS Software J. Hain
Am Hang 20, 4700 Hamm 4

AUS DER StA-KOMMISSION

Die StA-Kommission befaßte sich am 12. Januar 1989 in Duisburg u. a. mit dem Entwurf eines Thesenpapiers zum Einsatz der ADV in der Justiz sowie mit der Landesdelegiertentagung des BDK am 4. November 1988, der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften, dem Statusrecht der Staatsanwälte und verschiedenen Gesetzesentwürfen zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (Frauenförderungsgesetz), des Landesrichtergesetzes und des Polizeigesetzes.

Einhellig begrüßte die Kommission die in dem ADV-Thesen-Entwurf des geschäftsführenden Vorstandes enthaltenen Forderungen, u. a. nach einer Entwicklung eines umfassenden Gesamtkonzepts für den ADV-Einsatz in der Justiz. Durch Verwendung von Computern sollen nicht etwa Kräfte eingespart, sondern diese vielmehr für andere Zwecke im staatsanwaltlichen Bereich eingesetzt werden.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung vom 1. Dezember 1988, der durch eine Änderung der §§ 8, 25 LBG NW eine bevorzugte Einstellungs- und Beförderungsregelung für Frauen vorsieht, stieß auf Kritik, weil verfassungsrechtliche Bedenken — Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz — nicht ausgeräumt werden konnten.

Die durch eine Änderung des Landesrichtergesetzes beab-
sichtigte Schaffung von Richterwahlausschüssen führt nach Ansicht der StA-Kommission zu einer weiteren Trennung von Richtern und Staatsanwälten, der nur durch eine im LRG NW verankerten Regelung des Statusrechtes der Staatsanwälte begegnet werden kann.

Bei der Erörterung des Referentenentwurfs vom 18. Mai 1988 über ein neues Polizeigesetz bestand Einigkeit, daß Rechtspositionen der Staatsanwaltschaft durch dieses Gesetz nicht eingeschränkt werden dürfen.

Die StA-Kommission unterstützt die auf dem Landesdelegiertentag des Bundes Deutscher Kriminalbeamter am 4. November 1988 erhobene Forderung, die Schutzpolizei aus der Bearbeitung von Kriminaldelikten (Ausnahme: Verkehrsdelikte) herauszulösen. Nur so kann der vom IM geübten Praxis, immer mehr Ermittlungsbereiche der Schutzpolizei zur eigenständigen Bearbeitung zuzuweisen, wirksam entgegengetreten werden, um weitere Qualitätsverschlechterungen der Ermittlungsarbeit zu verhindern.

AUS DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe Hamm

Im Mittelpunkt der Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe Hamm des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit NW am 28. November 1988 in Hamm stand eine umfassende Erörterung des Vorschlags des Bundes der Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit (BRA) zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes.

Einleitend hatte VRLAG Karl-Walter Schröder die Person und den ständigen Einsatz des verstorbenen Vorsitzenden der Bezirksgruppe, VRLAG Klaus Weber, gewürdigt. Auch erinnerte Schröder noch einmal an die Bundesvertreterversammlung in Würzburg und die Wahl von DArbG Ernst-Dieter Berscheid, Siegen, zum neuen Bundesvorsitzenden. Die angenehme sachliche Atmosphäre der Würzburger Veranstaltung habe sich deutlich von früheren Versammlungen abgehoben, betonte Schröder.

Berscheid berichtete sodann über ein Gespräch vom 3. Oktober 1988 im Bundesministerium für Arbeit. Die Pläne der

Die Versicherung
mit den
interessanten Angeboten

Wer sagt denn, daß Sie im öffentlichen Dienst keine Lebens- versicherung brauchen?

Eine sichere Sache — der öffentliche Dienst. Da braucht man keine Lebensversicherung. Glauben viele! Wegen der guten Versorgung, die Vater Staat seinen Bediensteten garantiert — falls was passiert.

Unter Umständen ein teurer Irrtum. Etwa bei einem Unfall oder bei Krankheit. Mit Dienst- oder Berufsunfähigkeit als Folge. Denn in den ersten 5 Berufsjahren gibt es in der Regel noch nichts.

Oder bei vorzeitigem Tod. Weil die Hinterbliebenenversorgung in vielen Fällen unzureichend bleibt.

Da ist es gut, wenn man auf die Sicherheit einer privaten Lebensversicherung bauen kann. Aber auch sonst! Eine Lebensversicherung brauchen Sie zum Beispiel

- wenn Sie eine wirklich sichere Geldanlage mit hoher Rendite suchen
- wenn Sie **alle** Steuervorteile nutzen wollen, mit denen Vater Staat private Vorsorge fördert
- wenn Sie für größere Anschaffungen ein vorteilhaftes Darlehen benötigen
- wenn Sie sichergehen wollen, daß auch später noch die Kasse stimmt
- wenn Sie bauen, modernisieren oder Wohneigentum kaufen wollen und auf eine solide Finanzierung Wert legen
- wenn Sie schon heute den finanziellen Grundstein für eine gute Ausbildung Ihrer Kinder legen wollen
- wenn Sie in Zukunft regelmäßig über größere Geldbeträge verfügen möchten
- wenn Sie Ihren Kreditgebern kurzfristige Sicherheiten leisten müssen.

Sie sehen, für eine Lebensversicherung gibt es viele gute Gründe. Auch für Sie im öffentlichen Dienst. Selbst dann, wenn Sie Ihre Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen schon ausgeschöpft haben.

Fordern Sie mit nachstehendem Coupon weitere Informationen an. Damit Sie auf keinen Fall etwas Wichtiges versäumen.

☐ **Ja**, bitte informieren Sie mich über weitere Vorteile einer Lebensversicherung. Am besten nach Terminabsprache. Ich weiß, daß Ihre Informationen kostenlos und unverbindlich für mich sind.

☐ Mich interessiert außerdem Ihr neuer Service „Geldsparen beim Einkaufen“.

Coupon bitte einsenden an DBV+PARTNER VERSICHERUNGEN,
118 Kundeninformation, Berliner Straße 170–172, 6050 Offenbach

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ/Wohnort

Beschäftigungsstelle/Arbeitgeber

Telefon

Deutsche Beamten-Versicherung

DBV+PARTNER
VERSICHERUNGEN

Wiss. Antiquariat Pfeffer GmbH

Müllersweg 14, 8765 Erlenbach/M., Telefon (09372) 727 86

Kaufen ständig:

**Zeitschriften, Entscheidungssammlungen,
komplette Bibliotheken aus Recht und Wirtschaft**

Beamtendarlehen

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung zu **6,75 %** von 5.000,— DM bis 120.000,— DM zu günstigen Konditionen. Auszahlg. 98 %, effektiver Jahreszins fest für die ges. Laufzeit **7,21 %**. Laufzeit: 20 Jahre. Beispiel:

20.000,—	mtl. DM	188,70
50.000,—	mtl. DM	469,25
120.000,—	mtl. DM	1.120,20

35-jähriger Beamter a.L.

*Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des öffentl. Dienstes.

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8000,— mtl. DM 123,50. Laufzeit 84 Monate. Effektiver Jahreszins 8,01 %

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung (auch samstags von 9–13 Uhr)

Schirmer & Partner

OHG Darlehensvermittlung • 2874 Lemwerder, Breite Fahr 2
Telefon 0421 / 674 67 • Volksbank Lemwerder (BLZ 280 627 40)

JUSTIZ-VERSICHERUNGSKASSE

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
— Gegründet im Jahre 1904 in Berlin —



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Ehegatten zu anerkannt **günstigen** Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur

Höchstsumme von 10 000,— DM

- a) zur Bildung eines Kapitals, z. B. für die Aussteuer oder Ausstattung der Kinder
- b) auf den Todes- und Erbensfall
- c) als Sterbegeldversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen mit Beitragsfreiheit schon mit 65 Jahren.

Sofortiger Versicherungsschutz — also keine Wartezeit —, **keine** Aufnahmegebühr, grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis und **hohe** Beteiligung an den Überschüssen der Kasse, die ausschließlich unseren Mitgliedern zugute kommen. Aufnahme möglich bis zum 60. Lebensjahr.

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in 5000 Köln 60 — Drosselweg 44 — Telefon (0221) 714477.

Wir würden uns freuen, auch Sie als **Mitglied oder als Vertrauensmann** für Ihre Dienststelle in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können.

Bundesregierung für die kommende Legislaturperiode beträfen die umfassende Neuordnung der Befristungsproblematik sowie eine Novellierung der Prozeßordnungen. Auf die Vorschläge des BRA zum Arbeitsgerichtsgesetz-Änderungsgesetz solle dabei zurückgegriffen werden.

Die von der Fachkommission Arbeitsgerichtsbarkeit des DRB erarbeitete Stellungnahme zum Referentenentwurf war im weiteren Verlauf der Versammlung Gegenstand einer intensiven Diskussion. Die Grundlage hierfür bildeten vier Kurzreferate.

Als Gast erläuterte RArbG Horst-Hubert Bachler (Essen) hinsichtlich der Zuständigkeitsvorschriften, daß die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen künftig auch bei Ansprüchen gegen den Pensionssicherungsverein auf Leistungen der Insolvenzversicherung und gegen die Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes auf Zusatzrente gegeben sein soll. Bedenken wurden geäußert zu der geforderten Heraufsetzung der Einkommensgrenze für Einfirmenvertreter auf DM 3 000,— (§ 5 Abs. 3 ArbGG). Die im Arbeitsgerichtsgesetz nur lückenhaft geregelte Zuständigkeit im Beschlußverfahren ist nach Vorstellung der Fachkommission insoweit zu ergänzen, als die Arbeitsgerichte über die Allgemeinverbindlich-Erklärung von Tarifverträgen und über die Zustimmung in den Sonderkündigungsschutzfällen entscheiden sollen.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs soll das Arbeitsgericht ohne Antrag, also von Amts wegen, die Unzulässigkeit feststellen und den Rechtsstreit zugleich an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtswegs verweisen können. Dies würde, wie Schröder in seinem Kurzreferat darlegte, zu einer Beschleunigung des Verfahrens führen, da die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergeht und gegen sie die sofortige Beschwerde stattfindet. Im Bereich der örtlichen Zuständigkeit soll der Betriebsrat als allgemeiner Gerichtsstand anzusehen sein.

Wesentliche Änderungen sehen die Vorschläge des BRA vor, welche die Prozeßförderung berühren. Die Vorschrift des § 61 a ArbGG soll insgesamt entfallen und die Zweiwochenfrist zur Anberaumung des Güteverfahrens in den § 54 ArbGG übernommen werden, da mittlerweile die Hälfte aller Verfahren Kündigungsschutzprozesse sind und somit kaum noch eine Beschleunigung über § 61 a ArbGG stattfindet. Auch Teilurteile sollen künftig in der Gütesitzung auf Antrag der Parteien vom Vorsitzenden allein erlassen werden können. Die Verspätungsvorschriften der ZPO sollen grundsätzlich übernommen, aber an die Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens angepaßt werden. RArbG Heinz-Werner Heege (Herford) schlug in diesem Zusammenhang vor, die speziellen Verspätungsvorschriften von den Bestimmungen über die Vorbereitung der streitigen Verhandlung zu trennen und in einem gesonderten Paragraphen zusammenzufassen. Die für den Vorsitzenden vorgesehene Befugnis zum Erlaß eines Beweisbeschlusses vor der streitigen Verhandlung, soweit er die Einnahme des Augenscheins sowie die Vernehmung einer Partei anordnet, wurde jedoch von der Versammlung mehrheitlich abgelehnt.

VRLAG Dr. Gert-Albert Lipke referierte über die vorgeschlagenen Änderungen in den Rechtsmittelverfahren. Unabhängig von der Berufungseinlegung soll die Frist für die Begründung der Berufung künftig zwei Monate ab Zustellung des Urteils betragen. Entsprechendes soll für die Revision und die Rechtsmittel im Beschlußverfahren gelten. Fraglich ist dagegen, ob ein Berufungsstreitwert von 3 000,— DM tatsächlich durchgesetzt werden kann. Möglich erscheint dies im Zusammenhang mit der Zulassung der Berufung für Bestandsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf die Höhe der Beschwer (wichtig beispielsweise bei Streitigkeiten über die Beendigung von Ausbildungsverhältnissen). Als wesentliche Neuerung soll auch für das Beschlußverfahren, für das der Grundsatz der Amtsermittlung gilt, die Möglichkeit der Zurückweisung verspäteten Vorbringens eingeführt werden (in § 87 ArbGG); eine entsprechende Regelung wird für die Verfahrensordnungen der Verwaltungsgerichtsbarkeiten angestrebt. Es bestand allgemeine Übereinstimmung, daß zumindest für die Entscheidung in Arbeitskampsachen die Kammer des Landesarbeitsgerichts mit drei Berufsrichtern besetzt sein muß. Die vom BRA angestrebte Senatsverfassung („lange Richterbank“) wird sich allerdings nur mit vorbehaltloser Unterstützung der Verbände verwirklichen lassen.

Ganz im Zeichen eines von den Mitgliedern einheitlich als sinnvoll erachteten Generationswechsels stand anschließend die **Neuwahl des Vorstandes der Bezirksgruppe. Zum Vorsitzenden wurde RArbG Dr. Klaus Wessel (Hamm) gewählt. Weitere Mitglieder des Vorstands sind VRLAG Karl-Walter Schröder als Stellvertreter, sowie RinArbG Dr. Sabine Hinz (Iserlohn), DinArbG Kristina Göhle-Sander (Rheine), RArbG Dr. Michael Hülsheger (Bocholt) und RArbG Gerd Voigt (Bocholt).**

Ihr Ansprechpartner in . . .

RiStA wird — in loser Reihenfolge — die Bezirksgruppen-Vorstände vorstellen. Wir hoffen, daß dadurch die Möglichkeit verbessert wird, Ansprechpartner für die Alltagsprobleme zu finden.

Aachen

DAG Dr. Martin Birmanns (AG Aachen), Vorsitz, OStA Dr. Hans-Helmut Günter, VRLG Jürgen Franz, StA Bernhard Schubert, RinAG Ursula Verfuß (AG Aachen), RLG Dieter Meier.

Mönchengladbach

VRLG Horst Neumann, Vorsitz, RLG Joachim Banke, RLG Michael Wadenpohl.

AUS DER FINANZGERICHTSBARKEIT

Arbeitsablaufuntersuchung bei den Finanzgerichten

Im August 1988 hat der Justizminister des Landes NW das Betriebswirtschaftliche Institut für Organisation und Automation an der Universität Köln (BIFOA) — Direktor Prof. Dr. Frese — beauftragt, das Forschungsvorhaben „Arbeitsablaufuntersuchung in der Finanzgerichtsbarkeit“ unter Mitwirkung von Prof. Birk (Universität Münster) durchzuführen. Die Untersuchung soll empirisches Material für eine Analyse der Dauer finanzgerichtlicher Verfahren liefern. Sie wird ca. 2 Jahre dauern. Nach einer Probephase soll Anfang Februar 1989 die Untersuchungsphase und nach 12 Monaten die Auswertungsphase beginnen. Die Kosten dürften mindestens 500 000,— DM (geschätzter Betrag) betragen. Schwerpunkt der Untersuchung ist die Erforschung der richterlichen Tätigkeit. Für den Geschäftsstellen- und Kanzleibereich ist nur ein Interviewleitfaden vorgesehen. Damit sollen je Gericht ca. 2 bis 3 Personen u. a. zu den Bereichen Aufbauorganisation, Aufgaben, Arbeitsabläufe, Bürokommunikation, befragt werden.

Für den richterlichen Bereich sind drei Erhebungsinstrumente vorgesehen:

Ein Fragebogen von 7 Seiten wird vom BIFOA vorab an alle Richter verteilt. Die darin abgefragten Daten zur Geschäftslage im Dezernat für die Zeit vom 30. Juni 1988 bis 1. Juli 1989 wird die Gerichtsverwaltung auf Wunsch beisteuern. Anschließend werden Interviews des BIFOA den Fragebogen erläutern und für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Bei ca. 5% der ab Februar 1989 erledigten Verfahren soll die Entwicklung vom Klageeingang bis zum Verfahrensabschluß durch einen Aktenauswertungsbogen analysiert werden. Die Auswertung nimmt ein Richter aus dem jeweiligen Hause vor; sie wird sich auf ca. 300 Fälle erstrecken. Die zugehörigen Finanzakten werden in die Untersuchung einbezogen.

Der Finanzminister des Landes NW hat dem Justizminister mit Schreiben vom 28. Dezember 1988 mitgeteilt, daß er dagegen keine Bedenken hat. Eine beliebig festgelegte Endziffer der FG-Aktenzeichen legt die Auswahl fest. Damit werden nach dem Zufallsprinzip Fälle aller Kategorien erfaßt.

Ein sogenannter Erfassungsbogen zur Selbstauschreibung von 2½ Seiten soll von allen Richtern an 5 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen ausgefüllt werden. Der Bogen verlangt die Angaben des Namens, des Gerichts und der Senats-

nummer zur Vollständigkeitsprüfung durch das BIFOA. Die Auswertung durch das BIFOA soll anonym erfolgen. Eine Weitergabe der Bögen an die Finanzgerichtspräsidenten oder an das Justizministerium soll nicht erfolgen. In dem Erfassungsbogen wird abgefragt, welche Zeit für wie viele Vorgänge in bestimmten Tätigkeitsfeldern aufgewandt wurde. Zu diesen Tätigkeitsfeldern zählen u. a. Postbearbeitung, laufende Derzernatsarbeit, Vorbereitung von Erörterungsterminen oder mündlichen Verhandlungen, Entscheidungsabfassungen und nichtfallbezogene Tätigkeiten. Nach Angaben des BIFOA soll mit dem Bogen nicht die 40-Stunden-Woche eines Richters überprüft werden. Mit ihm soll festgestellt werden, welche Zeit auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche entfallen.

Eine Erhebung in dieser Form setzt voraus, daß möglichst alle Richter der

Finanzrichter überlastet

Belastung der Finanzgerichte 1988 weiter gestiegen

Das Justizministerium teilt mit:

Die Geschäftsbelastung der drei Finanzgerichte des Landes NW hat im Jahre 1988 wieder deutlich zugenommen. Die Zahl der 1988 bei den Finanzgerichten eingegangenen Klagen (Hauptsache- und Eilverfahren) ist gegenüber 1987 um 1 324 Verfahren (6 Prozent) von 22 072 auf 23 396 Verfahren gestiegen. 1987 hatten dagegen die Eingänge nur um 0,17 Prozent zugenommen (von 22 035 auf 22 072 Verfahren). Trotz dieser deutlichen Zunahme bei den Eingängen ist der Bestand an unerledigten Verfahren nicht weiter gestiegen. Im Jahre 1988 wurden insgesamt 11,64 Prozent der Verfahren (= 2 328 Verfahren) mehr erledigt als im Jahre 1987. Die durchschnittlichen Erledigungen pro Finanzrichter haben im 1. Halbjahr 1988 in NRW sogar um rund 34 Prozent über dem Bundesdurchschnitt des Jahres 1986 gelegen.

JM Dr. Rolf Krumsiek:

„Man muß sehen, welche Belastung die aufgelaufenen Verfahren für die Finanzrichter bedeuten und auch die Leistungsbereitschaft der Richter würdigen, die sich gerade in den neuesten Zahlen widerspiegelt.“

Ein Ende des Geschäftsanstiegs in der Finanzgerichtsbarkeit zeichnet sich nicht ab. Seit 1971 sind die finanzgerichtlichen Verfahren alljährlich, wenn auch mit unterschiedlichen Steigerungsraten, angestiegen. Eine Entlastung der Finanzrichter erwartet das Justizministerium von dem zum 1. Oktober 1988 eingerichteten sechs neuen Senaten.

Finanzgerichtsbarkeit daran mitwirken. Angesichts des in der Öffentlichkeit entstandenen Eindrucks, der Justizminister wolle ihnen „auf die Finger sehen“ (vgl. dpa-Meldung vom August 1988), könnte diese Bereitschaft gering ausfallen. Eine Selbstauschreibung ohne Kontrolle könnte außerdem zur Unehrlichkeit verleiten. Die Finanzrichter des Landes würden sich aber einen schlechten Dienst erweisen, wenn die Untersuchung durch Boykott oder geschönte Darstellung scheiterte.

Wer nichts zu verbergen hat, braucht empirische Untersuchungen nicht zu fürchten. Die drei Finanzgerichte des Landes haben im Jahr 1988 22 333 Fälle erledigt, das bedeutet eine Steigerung gegenüber 1987 um 2328. Gleichwohl sind die Eingänge wieder um 6% und die Bestände trotz der zusätzlichen Richterstellen um 2,6 v. H. gestiegen. Derartige Erledigungszahlen sind ohne einen entsprechenden Arbeitseinsatz der Richter nicht erklärbar.

Andererseits könnte die Untersuchung die Besonderheiten finanzgerichtlicher Verfahrensabläufe für jeden transparent machen. Darin läge eine Chance zur sachgerechten Einschätzung dieser Gerichtsbarkeit. Insbesondere im richterlichen Arbeitsbereich könnte die Untersuchung deutlich machen, daß Tätigkeiten, wie Aktenlesen, Studium von Literatur und Rechtsprechung, nicht beliebig verkürzbare Zeiten beanspruchen. Selbst bei hervorragender Merkfähigkeit müssen umfangreiche Akten zumindest einmal durchgearbeitet werden. Finanzgerichte sind erste und letzte Tatsacheninstanz. Auch wenn der Streitwert nur gering ist, haben ihre Entscheidungen wegen der für Millionen gleichgültiger Fälle geltenden Verwaltungspraxis u. U. eine erhebliche Breitenwirkung. Eine sorgfältige, und damit zeitaufwendige Fallbearbeitung ist damit unverzichtbar.

Andererseits könnte die Untersuchung zu dem Ergebnis führen, daß neue Organisationsstrukturen im nicht-richterlichen Bereich noch verbleibende Entlastungsmöglichkeiten bieten. Dazu könnte der Einsatz von PCs mit Textverarbeitungssystemen in den Kanzleien, eine ADV-unterstützte Geschäftsstellenverwaltung oder eine neue Aufgabenverteilung (Stichwort: Richtersekretär) zählen.

Übrigens: Der Bundesminister der Justiz hat Ende 1988 die WIBERA mit dem Forschungsvorhaben „Vergleichende Untersuchung der Organisationsstrukturen an den Finanzgerichten“ beauftragt. Es wäre wünschenswert, wenn diese Untersuchung durch sachgerechte Abstimmung mit dem Projekt in Nordrhein-Westfalen sich vorrangig mit dem nichtrichterlichen Bereich beschäftigte.